



Prüfung Öffentliches Recht II

24. Juni 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen. Bitte beachten Sie auch die nach dem Sachverhalt von Aufgabe 2 wiedergegebenen Auszüge aus zwei Verordnungen und einer Verwaltungsvereinbarung.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation. Diese Punkte fliessen in die Benotung ein.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 50% Punktetotals
Aufgabe 2	ca. 40% Punktetotals
Aufgabe 3	ca. 10% Punktetotals

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



Aufgabe 1 (ca. 50% des Punktetotals)

Die private «Free Flow AG» betreibt in der Politischen Gemeinde Seldwyla (Stadt Seldwyla) im Kanton X. einen Verleih von insgesamt 30 elektrisch angetriebenen Trottinette (e-Trottinette) ohne fixe Standorte (sog. «Free-Floating Verleih»). Kundinnen und Kunden können verfügbare e-Trottinette mit Hilfe einer App mit ihrem Smartphone orten, freischalten und nach einer kostenpflichtigen Benutzung an beliebiger Stelle auf dem öffentlichen Grund im Gebiet der Stadt Seldwyla zurücklassen.

Auch die private «Ride & Drop AG» verleiht in Seldwyla insgesamt 30 e-Trottinette. Sie verfügt auf dem Stadtgebiet über zehn, je rund drei Quadratmeter grosse, unbediente Stationen (Standorte) auf öffentlichem Grund. An diesen können die e-Trottinette mit Hilfe einer auf Smartphones installierbaren App aus mit dem Boden verschraubten, Veloständern ähnelnden Vorrichtungen herausgelöst und nach kostenpflichtigem Gebrauch wieder zurückgebracht werden.

Im Kanton X. üben die Politischen Gemeinden die Hoheit über den öffentlichen Grund aus. Nachdem in Seldwyla verschiedene weitere private Anbieter e-Trottinette verleihen, mehren sich in den lokalen Medien und in den sozialen Netzwerken Klagen über gefährliche Situationen auf Trottoirs (Gehsteigen) und öffentlichen Plätzen. Die Vorsteherin des für Verkehrsfragen zuständigen Baudepartements der Stadt Seldwyla lässt daher verschiedene Szenarien prüfen, wie sich verhindern lässt, dass der öffentliche Grund übermässig mit Verleihfahrzeugen (e-Trottinette) vollgestellt wird. Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer Bewilligungs- und Abgabepflicht durch Änderungen der Benutzungsordnung und der Benutzungsgebührenordnung, die durch den Gemeinderat (Parlament) der Stadt Seldwyla beschlossen werden müssten.

Nehmen Sie an, Sie seien als juristische/r Mitarbeiter/in im Baudepartement der Stadt Seldwyla tätig. Dabei werden Sie beauftragt, folgende **Fragen** im Rahmen einer Aktennotiz aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht zu beantworten:

Frage A) Ist die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Geschäftstätigkeiten der «Free Flow AG» und der «Ride & Drop AG» zulässig?

Frage B) Ist die Erhebung einer Gebühr gegenüber der «Free Flow AG» und der «Ride & Drop AG» auf der Grundlage der geplanten Benutzungsgebührenordnung zulässig? Nach welchen Kriterien ist eine solche Gebühr zu bemessen?

Frage C) Nehmen Sie an, dass die Einführung einer Bewilligungspflicht zulässig ist: In welcher Handlungsform der Verwaltung (Form des Verwaltungshandelns) muss das zuständige Baudepartement die entsprechenden Bewilligungen gegenüber der «Free Flow AG» und der «Ride & Drop AG» erteilen?



Aufgabe 2 (ca. 40% des Punktetotals) *

Die bundesrechtlich vorgesehene Ergänzungsprüfung «Passerelle» (nachfolgend: «Prüfung») dient insbesondere Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dazu, die allgemeine Hochschulreife (gymnasiale Maturität) zu erlangen.

Albert Berger (A.B.) möchte diese Prüfung absolvieren. Zwei Jahre vor dem anvisierten Prüfungstermin war A.B. in einen Autounfall (Heckaufprall) verwickelt. Er leidet seither episodisch unter einem leichten «Schleudertrauma». Dieses äussert sich vor allem in Stresssituationen in Schwindelgefühlen und Missempfindungen in Gesicht und Armen. Wie bei «Schleudertraumata» üblich, liessen sich nach dem Unfall medizinisch keine organischen Schäden diagnostizieren. Einen Monat vor dem Prüfungstermin gelangt A.B. mit einem in der Betreffzeile als «Gesuch» bezeichneten E-Mail an das für die administrative Durchführung der «Passerelle» zuständige Prüfungssekretariat des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend: «Prüfungssekretariat»). A.B. schildert im E-Mail seine Situation und beantragt, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt werde, in der Hälfte der schriftlichen Prüfung in einem Nebenraum während 10 Minuten jene Dehn- und Lockerungsübungen vorzunehmen, die ihm seine Ärztin verordnet hat, um die auftretenden Symptome zu lindern. Am nächsten Tag erhält A.B. ein kurz gehaltenes Antwortmail des Prüfungssekretariats folgenden Inhalts:

Sehr geehrter Herr Berger

Wir haben Ihr Gesuch erhalten. Wir werden wie beantragt verfahren.

Freundliche Grüsse

X. X.

Prüfungssekretariat

Frage A) Wie ist das E-Mail des Prüfungssekretariats rechtlich zu qualifizieren?

Fortsetzung des Sachverhalts: Am Prüfungstag will A.B. in der Hälfte der Prüfungszeit seine Dehn- und Lockerungsübungen durchführen. Der im Saal anwesende Mitarbeiter des Prüfungssekretariats weist A.B. jedoch darauf hin, dass der Raum ausser für den Gang auf die Toilette nicht verlassen werden dürfe. A.B. kann die geplanten Dehn- und Lockerungsübungen daher nicht durchführen.

A.B. stellt sich auf den Standpunkt, das Prüfungssekretariat habe mit seinem Vorgehen gegen Treu und Glauben verstossen.

Frage B) Wie ist A.B.s Standpunkt rechtlich zu beurteilen?

* Bitte beachten Sie die nach der letzten Frage B abgedruckten Auszüge aus (1) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen, (2) der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen und (3) der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung.



* * *

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995

Art. 2 Schweizerische Maturitätskommission

Der Bundesrat und die EDK unterhalten gemeinsam eine "Schweizerische Maturitätskommission" (Kommission).

Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ergänzungsprüfung [«Passerelle»] für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern folgender Abschlusszeugnisse zu den universitären Hochschulen:

- a. eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse;
(...)

Art. 2 Zweck der Ergänzungsprüfung

¹ Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen.
(...)

Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung (SR 413.12)

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die schweizerische Maturitätsprüfung zur Erlangung eines gymnasialen Maturitätsausweises.
(...)

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Durchführung der Prüfung obliegt der Schweizerischen Maturitätskommission (Kommission).
² Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt das Prüfungssekretariat und ist für die administrative Leitung der Maturitätsprüfung zuständig.

Art. 27 Ausnahmeregelung

Sofern besondere Umstände dies erfordern (etwa bei behinderten Kandidatinnen und Kandidaten), kann die Kommission auf begründetes Gesuch hin Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. (...)

* * *



Aufgabe 3 (ca. 10% des Punktetotals)

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie kurz, weshalb diese zutreffend sind oder nicht. (Bitte beachten Sie: Massgebend ist der Inhalt Ihrer Begründung. Für die blosse Antwort, wonach eine Aussage zutrifft oder nicht zutrifft, werden keine Punkte vergeben).

Frage A) Eine Verfügung, die von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde, ist in jedem Fall nichtig.

Frage B) Echte Rückwirkung ist unzulässig.

Frage C) Universitäten sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Frage D) Das Verweigern von Verwaltungsleistungen zur Durchsetzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht eines Privaten ist nur zulässig, wenn hierfür eine besondere gesetzliche Ermächtigung besteht.

---- ENDE ----